

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01076 vom 8. März 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.01076

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01076 du 8 mars 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01076 del 8 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1958, arbeitet stundenweise als Zeitungsträgerin

sowie als Mitarbeiterin in einem Pferdestall (Urk. 9/3 Ziff. 5.4). Am 15. November 2015 meldete sie sich bei der Invalidenversicherung an (Urk. 9/3). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte medizinische und erwerbliche Abklärungen und liess die Versicherte polydisziplinär begutachten (Gutachten der Y.____ AG vom 21. Oktober 2016; Urk. 9/26). Sodann veranlasste sie eine Haushaltabklärung (Bericht vom 15. Dezember 2016; Urk. 9/33). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren

(Urk. 9/35; Urk. 9/36; Urk. 9/39) verneinte sie mit Verfügung vom 4. September 2017 einen Anspruch der Versicherten auf IV-Leistungen (Urk. 9/42 = Urk. 2).

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.3

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten

Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis). 2.

E. 2

Die Versicherte erhob am 5. Oktober 2017 Beschwerde gegen die Verfügung vom 4. September 2017 (Urk. 2) und beantragte deren Aufhebung sowie die Zusprache einer Rente (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 8. November 2017 (Urk. 8) beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin am 7. Dezember 2017 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 12). Mit Verfügung vom 1. Januar 2019 (Urk. 13) wurde den Parteien das rechtliche Gehör zur Frage des Wartejahrs und der Beschwerdeführerin Gelegenheit zum Rückzug der Beschwerde gewährt. Diese nahm mit Eingabe vom 2. Januar 2019 Stellung und hielt an ihrer Beschwerde fest (Urk. 15). Die Beschwerdegegnerin verzichtete auf Stellungnahme (Urk. 16). Diese Rechtsschriften wurden den Parteien am 19. Februar 2019 zugestellt (Urk. 17). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid (Urk. 2) wie folgt: Ihre Abklärungen hätten ergeben, dass die Beschwerdeführerin bei der Versorgung des Haushalts nicht eingeschränkt sei. Eine Invalidität im Sinne des Gesetzes sei nicht ausgewiesen. Bei guter Gesundheit wäre sie zu 50 % arbeitstätig; sie habe mitgeteilt, dass sie nicht mehr (in einem höheren Pensum) arbeiten wolle. Davon sei auszugehen. Sie sei immer als Hilfsarbeiterin tätig gewesen, weshalb die diesbezüglichen Lohndaten anzuwenden seien. Es bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 70 % und es sei aufgrund des Belastungsprofils von einer Tätigkeit im geschützten Rahmen auszugehen. Damit bestehe in Anwendung der gemischten Methode ein Gesamtinvaliditätsgrad von 11 % (S. 1-2).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin wandte dagegen ein (Urk. 1), sie leide an einer mittleren kognitiven Funktionseinschränkung und grenzwertiger Intelligenz und stosse immer mehr an ihre Grenzen. Das von der Beschwerdegegnerin eingeholte polydisziplinäre Gutachten zeige eine Arbeitsfähigkeit von 70 % in einer angepassten Tätigkeit; aus neurologischer Sicht werde sie seit Beginn der Ausbildung auf zu 30 % arbeitsunfähig eingeschätzt. Sie könne nur einfache Tätigkeiten in geschütztem Rahmen ausführen (S. 3 f.). Das Validen- und Invalideneinkommen sei aus näher dargelegten Gründen anders zu berechnen, und sie sei im Gesundheitsfall zu 80 bis 100 % erwerbstätig. Dementsprechend habe sie Anspruch auf eine Rente (S. 4 ff.).

Im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs hielt die Beschwerdeführerin fest (Urk. 15), die Arbeitsfähigkeit von 70 % beziehe sich nicht auf eine Tätigkeit im freien Markt, sondern auf eine Hilfstätigkeit. Auch die Beschwerdegegnerin gehe von einer Arbeitsfähigkeit lediglich im geschützten Rahmen aus. Die Beschwerdeführerin habe erstaunlicherweise immer wieder im freien Markt eine Nichterwerbstätigkeit gefunden, anhand des dabei erzielten Einkommens sei jedoch nicht von einer nach üblichen Ansätzen entlohnten Tätigkeit auszugehen. Es sei für die Berechnung der Erwerbsunfähigkeit von Frühinvalidität auszugehen.

E. 2.3

).

Gemäss IK-Auszug verdiente sie in der Folge jeweils etwa Fr. 25'000.-- jährlich und übte damit wohl nur ein 50%-Pensum aus. Dass dies auf gesundheitliche Gründe zurückzuführen war, ist jedoch nicht mit dem notwendigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt. Eine Arbeitsunfähigkeit wurde denn zeitnah auch gar nie attestiert. Eine Qualifikation von 50 % Erwerbs- und 50 % Haushaltstätigkeit ist deshalb allenfalls auf grund einer freiwilligen Reduktion des Pensums, wie dies die Beschwerdeführerin anlässlich der Haushaltabklärung geltend machte (vgl. Urk. 9/33 S. 5 Ziff.

E. 2.5

), anzunehmen. Wie es sich damit verhält, kann jedoch aus den nachfolgenden Gründen offen bleiben, da ohnehin kein Rentenanspruch resultiert. 4. 6

Sowohl bei Annahme eines vollen wie eines 50%igen Pensums ist zu berücksichtigen, dass gemäss Gutachten seit praktisch jeher, mindestens jedoch seit 2010, eine Arbeitsfähigkeit von 70 % in jeder geeigneten Tätigkeit besteht. Damit ist die Wartezeit gemäss

Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG, welche eine durchschnittliche mindestens 40%ige Arbeitsunfähigkeit während eines Jahres verlangt, bislang nicht erfüllt.

Selbst wenn das Wartejahr erfolgreich bestanden wäre, wäre jedoch die kumulative Voraussetzung von Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG nicht erfüllt, denn bei Annahme einer 50%igen Erwerbstätigkeit bestand bei einer Arbeitsfähigkeit von 70 %

im Erwerbsbereich nie eine Einschränkung. Bei dieser Konstellation müsste im Haushalt eine sehr hohe Arbeitsunfähigkeit bestehen, damit ein rentenbegründender Invaliditätsgrad entstehen könnte. Eine solche Einschränkung ist jedoch klar zu verneinen.

Ginge man von einer vollen Erwerbstätigkeit aus, so resultiert bei einer Arbeitsunfähigkeit von 30 % auch in der angestammten Tätigkeit ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 30 % (Prozentvergleich; Urteil des Bundesgerichts 8C_131/2011 vom 5. Juli 2011 E. 10.2.1 mit Hinweis auf BGE 114 V 310 E. 3a). 4. 7

Somit besteht keine Invalidität im Rechtssinn; die gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 28 Abs. 1 lit. b und c sind nicht erfüllt. Ein Einkommensvergleich entfällt. Dass die Beschwerdeführerin invaliditätsbedingt - was für die Bemessung der Invalidität als Frühinvaliden gemäss Art. 26 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) alleine massgebend ist - keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnte, ist im Übrigen weder durch zeitnahe ergangene Akten belegt noch aufgrund des Gesagten überwiegend wahrscheinlich.

Die Beschwerdegegnerin hat einen Anspruch der Beschwerdeführerin

auf eine Rente im Ergebnis zu Recht verneint. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 5.

Die Gerichtskosten nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind auf Fr. 600.-- anzusetzen und ausgangsgemäss der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsdienst Inclusion Handicap - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk.

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 8

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 10

und Urk. 11/1-6 - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin MosimannLienhard

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.